

151 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird

Aus systematischen Gründen wurden in das in Aussicht genommene Arbeitsmarktförderungsgesetz (150 der Beilagen) auch die bisher im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 enthaltenen Vorschriften über die Kurzarbeiterunterstützung und die produktive Arbeitslosenfürsorge aufgenommen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt der dadurch notwendig gewordenen Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Rechnung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Dezember 1968

B r a n d l
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann